

Nichtamtlicher Teil.

Zur nordamerikanischen Copyrightbill.

Die im neuen amerikanischen Urheberrechtsgeetze betreffs der Ausdehnung desselben auf Angehörige fremder Staaten vorgesehene Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten ist, wie nach einer Nachricht der »Allgemeinen Zeitung« hier bereits mitgeteilt wurde, am 1. Juli erfolgt. Aus dem soeben eingetroffenen Texte derselben ist zunächst der Irrtum jener ersten Mitteilung zu berichtigen, wonach das neue Gesetz auch für Deutschland Gültigkeit haben sollte. Wie der deutsche Verlagsbuchhandel zu seiner Beruhigung ersen wird, ist das nicht der Fall.

Die Proklamation lautet:

Whereas, It is provided by Section 13 of the act of Congress of March 3, 1891, entitled »An act to amend Title 60, Chapter 3 of the Revised Statutes of the United States, relating to copyrights,« that said act »shall only apply to a citizen or subject of a foreign State or nation when such foreign State or nation permits to citizens of the United States of America the benefits of copyright on substantially the same basis of its own citizens; or when such foreign State or nation is a party to an international agreement which provides for reciprocity in the granting of copyrights, by the terms of which agreement the United States of America may, at its pleasure, become a party to such agreement.« And

Whereas, It is also provided by said section that »the existence of either of the conditions aforesaid shall be determined by the President of the United States by proclamation made from time to time as the purposes of this act may require.« And

Whereas, Satisfactory official assurances have been given that in Belgium, France, Great Britain and the British possessions, and Switzerland, the law permits to citizens of the United States the benefit of copyright on substantially the same basis as to the citizens of those countries. Now, therefore, I, Benjamin Harrison, President of the United States of America, do declare and proclaim that the first of the conditions specified in Section 13 of the act of March, 3, 1891, is now fulfilled in respect to the citizens or subjects of Belgium, France, Great Britain and Switzerland.

In testimony whereof, I have hereunto set my hand and caused the seal of the United States to be affixed.

Done at the city of Washington this first day of July, one thousand, eight hundred and (Siegel.) ninety-one, and of the independence of the United States the one hundred and fifteenth.

Benjamin Harrison.

By the President: William F. Wharton, Acting Secretary of State.

Die Proklamation hat natürlich bereits eine herbe Kritik der deutsch-amerikanischen Presse erfahren. So äußert sich die »New-Yorker Staats-Zeitung« in ihrer Nummer vom 2. Juli:

Die Urheberrechts-Proklamation.

Präsident Harrison's Urheberrechts-Proklamation erklärt, daß die Bestimmungen unseres sogenannten »copy-right law« vom 3. März 1891 den »Bürgern und Unterthanen« von Belgien, Frankreich, Großbritannien nebst den britischen Kolonien und der Schweiz nunmehr zu gute kommen sollen, weil die genannten Länder den Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika den Vorteil des Schutzes geistigen Eigentums unter wesentlich denselben Bedingungen gewähren wie ihren eigenen Angehörigen.

Gleichzeitig mit dieser Proklamation ward ein amtliches

Attenstück ausgegeben, in welchem mit der bei solchen Dokumenten hier üblichen Ausführlichkeit die Gründe hergezählt werden, weshalb unter dem betreffenden Gesetze der Beitritt der Vereinigten Staaten zu der Berner Konvention »bis auf weiteres« nicht möglich sei. Und die angeführten Entscheidungsgründe sind stichhaltig genug: Jene Berner Uebereinkunft ist wirklich ein internationales Abkommen zum Schutz von Werken der Litteratur und Kunst, liberal gedacht und möglichst weitgehend; das vom verstorbenen Kongreß zusammengestoppelte Gesetz dagegen will nicht sowohl geistiges Eigentum als vielmehr die »Interessen« amerikanischer Typenbesitzer, Papierhändler, Schriftsetzer und Drucker, und zwar auf Grund jenes modernsten Humbug-Reziprozitäts-Verhältnisses, geschützt wissen.

Wären die Vereinigten Staaten dem Berner Vertrage beigetreten, so hätte die neue Aera auch auf den Austausch geistiger Produkte zwischen hier und Deutschland einen gewissen Einfluß ausüben können, und das wäre für unsere Leser hüben und drüben von Interesse gewesen. Wie die Sache aber jetzt steht, so bleibt zwischen den Autoren und Verlegern in Deutschland und in den Vereinigten Staaten alles beim Alten.

Uebrigens wird das neue Arrangement auch auf den Verkehr in Geistesprodukten mit denjenigen Ländern, die in der Proklamation des Präsidenten namentlich aufgeführt sind, selbst im günstigsten Falle nur eine höchst geringe, kaum merkbare Rückwirkung ausüben. Die Bedingungen, unter welchen amerikanische Autoren und Künstler in den betreffenden Ländern Europas für die Kinder ihrer Muse Schutz zu finden vermögen, sind nicht schwer zu erfüllen.

Das gerade Gegenteil gilt aber für den umgekehrten Fall, oder da, wo ein belgischer, französischer, englischer und schweizer Autor oder Künstler in den Vereinigten Staaten für seine geistigen Arbeiten Schutz vor Nachdruck zu suchen kommt. Hier liegt der Humbug des ganzen Gesetzes, denn dieser Schutz wird darin ja ausdrücklich von der Bedingung abhängig gemacht, daß die betreffenden Bücher, Photographieen, Farbendrucke oder Lithographieen von in den Vereinigten Staaten gesetzten Typen gedruckt, oder von Negativen, Platten oder Steinen, welche hierzulande hergestellt sind, erzeugt werden müssen.

Diese in vielen Fällen überhaupt unerfüllbare Bedingung wird in der Praxis die Wirkung haben, daß die Einfuhr von litterarischen und Kunstwerken, deren Urheber um ein copy-right in den Vereinigten Staaten gar nicht einkommen, ungefähr ebenso groß und bedeutend bleiben wird wie bislang, und zwar nicht nur aus den europäischen Kulturländern, die in der bezüglichen Proklamation des Präsidenten nicht mit aufgeführt sind, sondern auch aus den privilegierten Staaten.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig 1890.

Dem soeben erschienenen sehr sorgfältig ausgearbeiteten Jahresberichte der Leipziger Handelskammer entnehmen wir folgende für den Buchhandel interessante Mitteilungen:

Revision des Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

Die Handels- und Gewerbe-Kammer zu Stuttgart hatte angeregt, daß zu dem Gesetze vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, eine gemeinsame Vorstellung der nächstbeteiligten Handels-Körperschaften (Berlin, Leipzig, München) an den mit erneuter Beratung desselben beschäftigten Bundesrat gerichtet werde. Von den Beteiligten werde es schon lange als ein Mißstand empfunden, daß der Richter fast ausschließlich sich auf Sachverständige angewiesen